

Mitglieder des Rates
Herrn Fabian Schütz sowie
Herrn Frank Samirae
Rathaus Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

**Allgemeine Verwaltung und
Verwaltungssteuerung**
Rathaus Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
Sachbearbeiter: Christian Ruhe
Zimmer 35
Telefon: 02202/142245
Fax: 02202/14702245
Internet: www.bergischgladbach.de
E-Mail: c.ruhe@stadt-gl.de

ab: 12.01.16 TUE
08.01.2016

**Ihre Anfragen in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2015 und
des Rates am 15.12.2015 zur Sitzungsplanung des Bürgermeisters für das Jahr 2016**

Sehr geehrter Herr Schütz, sehr geehrter Herr Samirae,

in den oben bezeichneten Sitzungen fragten Sie, weshalb in der Ratssitzungsplanung des Bürgermeisters für das Jahr 2016 nur fünf Sitzungen des Rates vorgesehen seien. Gemäß § 47 Absatz 1 Satz 3 GO NRW solle der Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen werden.

Da Sie (Herr Schütz) die vorstehende Frage in den vergangenen Jahren wiederholt an mich richteten, möchte ich Ihre erneute Frage zum Anlass nehmen, das Verfahren der Ratssitzungsplanung mit diesem Schreiben im Detail darstellen und bitte gleichzeitig darum, die verspätete Antwort zu entschuldigen.

Zunächst verschaffe ich Ihnen eine Übersicht über die Sitzungen des Rates in den Jahren 2009 bis 2015 in Form einer Gegenüberstellung von ursprünglich geplanten und tatsächlich stattgefundenen Sitzungen des Rates unter Angabe der ungefähren Dauer der jeweiligen Sitzung:

Jahr	Anz. gepl. Sitzungen	Anz. tats. Sitzungen	Durchschn. Sitzungsdauer ca.
2009	6	7	3 Std.
2010	6	6	3 Std.
2011	5	7	2 Std. 45 Min.
2012	5	6	3 Std. 30 Min.
2013	5	7	2 Std.
2014	8	8	1 Std. 45 Min.
2015	5	5	2 Std. 10 Min.
2016	5	mind. 6 (?)	

In Anbetracht dieser Aufstellung ist festzustellen:

Im Zeitraum 2009 bis 2015 fanden in jedem Jahr mindestens die entsprechend der gesetzlichen Soll-Vorgabe („wenigstens alle zwei Monate“) *rechnerisch* durchzuführenden sechs Sitzungstermine des Rates statt, mit Ausnahme des Jahres 2015, in dem tatsächlich nur fünf Sitzungen stattfanden. In Anbetracht der Sitzungsdauern vor allem der vergangenen drei Jahre waren die Tagesordnungen der einberufenen Sitzungen des Rates nicht derart umfangreich, als dass mit zusätzlichen Sitzungen Abhilfe hätte geschaffen werden müssen, um den Rat zu entlasten. Mir ist außerdem kein Fall bekannt, in dem objektiv zwingend erforderliche Beschlüsse unterblieben wären, weil nicht genügend Sitzungen terminiert oder einberufen worden wären. Sofern eine Fraktion oder ein Fünftel der Ratsmitglieder einen zusätzlichen Sitzungstermin wegen eines aus eigener Einschätzung noch vor der nächsten planmäßigen Sitzung zwingend erforderlichen Beschlusses für notwendig hielt, wurden und werden gemäß § 47 Absatz 1 Satz 4 GO NRW Anträge auf unverzügliche Einberufung einer Sitzung gestellt und vom Bürgermeister rechtmäßig umgesetzt. „Sondersitzungstermine“, die der Bürgermeister auf eigenen Entschluss einberief, waren in der Vergangenheit in der Regel kurzfristig auf Grund **einzelner** unvorhergesehener bzw. unvorhersehbarer Ereignisse zu terminieren, die bei der Aufstellung des Sitzungskalender noch nicht absehbar waren und zu denen kurzfristig ein Ratsbeschluss einzuholen war. Die Tagesordnungen dieser Sondersitzungen waren dann entsprechend übersichtlich.

Nach diesem Rückblick möchte ich Ihnen am Beispiel des Sitzungsjahres 2016 auch einen Überblick über die wesentlichen Maßgaben verschaffen, die bei der Sitzungsplanung zu berücksichtigen sind und damit einem eventuellen und – falls vorhanden – unzutreffenden Eindruck entgegenzutreten, die Verwaltung lege die Termine willkürlich mit der einzigen Zielsetzung fest, möglichst wenige Sitzungstermine vorbereiten zu müssen.

1.

Der Rat tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden (§ 47 Absatz 1 Satz 3 GO NRW).

2.

Alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, sind vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeitsbereich fallen (§ 1 Absatz 2 ZusatzO).

3.

Der Rat hat elf Ausschüsse eingerichtet, von denen die meisten regelmäßig vor den Ratssitzungen tagen **müssen**, siehe Ziffer 2. Es wurden weitere Gremien (insbes. Integrationsrat, Inklusionsbeirat, Seniorenbeirat) eingerichtet, die bei der Terminplanung für den Rat und die Ausschüsse ebenfalls zu berücksichtigen sind. Es sollten nicht mehrere Gremien gleichzeitig tagen. Es sollten nicht mehrere Gremien am gleichen Tag zu verschiedenen Zeiten tagen, da die Sitzungen grundsätzlich um 17:00 Uhr beginnen sollen (Ausnahme Seniorenbeirat).

4.

Es ist sinnvoll, bei der Sitzungsplanung gesellschaftliche Ereignisse zu berücksichtigen, deren Nichtberücksichtigung eine Beschlussunfähigkeit der Gremien erwarten ließe. Dies sind insbesondere Schulferien als grundsätzlich sitzungsfreie Zeiträume, gesetzliche Feiertage, sonstige Ereignisse mit gesellschaftlicher Bedeutung wie z.B. Weiberfastnacht, Rosenmontag, Aschermittwoch, Heiligabend, Silvester etc. sowie „Brückentage“ zwischen Feiertagen und Wochenenden.

5.

Sitzungstage sollten grundsätzlich auf einen Dienstag und Donnerstag, bei Bedarf auch auf einen Mittwoch terminiert werden, aber nicht auf einen Montag (i.d.R. Fraktionssitzungen), Freitag, Samstag oder Sonntag. Sitzungsbeginn: grundsätzlich 17:00 Uhr.

Unter unreflektierter Einhaltung des Grundsatzes, den Rat alle zwei Monate einzuberufen, hätte zum Beispiel für 2016 die folgende Ratssitzungsplanung aufgestellt werden müssen (letzte Ratssitzung 2015: 15.12.2015):

Erste Ratssitzung: Mitte Februar 2016

In der ersten Februarhälfte sollten wegen Karnevals keine Gremiensitzungen stattfinden. Es verblieben für die Ausschusssitzungen die drei letzten Januarwochen. Die Ladungsfristen würden eine Vorbereitung der Mehrzahl der Vorlagen und Einladungen durch die Verwaltung in den Weihnachtsferien nötig machen, also bereits kurz nach der letzten Ratssitzung des vergangenen Jahres. Es wäre fraglich, ob im Zeitraum nach der letzten Ratssitzung im Dezember bis Mitte Januar eine Meinungsbildung in den Fraktionen stattfinden könnte. Der Umfang einer Tagesordnung einer entsprechend terminierten Ratssitzung wäre wahrscheinlich derart gering, dass darüber nachgedacht werden müsste, sie abzusagen.

Zweite Ratssitzung: Mitte April 2016

Die Osterferien beginnen am 21. März und enden erst Anfang April. Die Mehrzahl der Ausschusssitzungen müsste bis Mitte März und damit in größerem zeitlichen Abstand (vier bis sechs Wochen) zur Ratssitzung terminiert werden.

Dritte Ratssitzung: Mitte Juni 2016

Unkritisch, entspräche in etwa der tatsächlichen Sitzungsterminplanung (Anfang Juli).

Vierte Ratssitzung: Mitte August 2016

Der Termin läge in der letzten oder vorletzten Woche der Sommerferien (11. Juli bis 23. August). Würde er etwas später terminiert, müssten Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse in den Sommerferien oder vor den Sommerferien mit größerem zeitlichen Abstand zur Ratssitzung terminiert werden. Es wäre fraglich, ob in dieser „allgemeinen Urlaubszeit“ eine Meinungsbildung in den Fraktionen stattfinden könnte. Der Umfang einer Tagesordnung einer entsprechend terminierten Ratssitzung wäre wahrscheinlich derart gering, dass darüber nachgedacht werden müsste, sie abzusagen.

Fünfte Ratssitzung: Mitte Oktober 2016

Der Termin läge in der ersten oder zweiten Woche der Herbstferien. Würde er etwas später terminiert, müssten Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse in den Herbstferien oder vor den Herbstferien mit größerem zeitlichen Abstand (mindestens drei Wochen) zur Ratssitzung terminiert werden.

Sechste Ratssitzung: Mitte Dezember 2016

Unkritisch, entspräche der tatsächlichen Sitzungsterminplanung.

Anhand der vorstehenden Beispiele wird deutlich, dass eine derartige Sitzungsplanung in der Mehrzahl der Fälle zumindest konfliktträchtig wäre, vielleicht auch zu Sitzungsausfällen oder in Einzelfällen zu Beschlussunfähigkeiten führen könnte.

Völlig außer Betracht bleiben bei der vorstehenden Betrachtung die Bedürfnisse der Verwaltung z.B. zur Vorbereitung bedeutender, jährlich wiederkehrender Beschlüsse, wie z.B. Einbringung, Beratung und Beschluss des Haushaltsplanentwurfes, des Stellenplanes, der zahl-

reichen spezifischen Fachaufgaben der Fachausschüsse etc. Diese müssen in der Sitzungsplanung aber ebenfalls Berücksichtigung finden bzw. die Bedürfnisse der verwaltungsinternen Vorbereitung und die Sitzungsplanung bedingen sich gegenseitig.

Im Fazit ist ausdrücklich darauf hinzuweisen: Eine Planung zusätzlicher **planmäßiger** Ratssitzungstermine (nicht „Sondersitzungen“ des Rates ohne Sitzungen vorberatender Ausschüsse), denen regulär Sitzungen *der vorberatenden Gremien* vorzuschalten wären, wäre zwangsläufig mit Einschränkungen für die oben dargestellten Planungsgrundsätze verbunden, kurz: Dann müssten auch Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse oder des Rates in den Ferien, evtl. in den Karnevalswochen und vielleicht auch an anderen für die Mitglieder des Rates „ungünstigen“ Terminen stattfinden, wobei die tatsächliche Notwendigkeit (Sitzungsdauer der Sitzungen der vergangenen Jahre siehe oben) zusätzlicher Sitzungen nach meiner Einschätzung mindestens fraglich wäre. In der Jahresrückschau wurden zudem in fünf von sechs Jahren tatsächlich jeweils sechs oder mehr Ratssitzungen durchgeführt, im Durchschnitt 6,5 Ratssitzungen pro Kalenderjahr.

Dieses Schreiben wird wie üblich den Niederschriften über die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2015 und des Rates am 15.12.2015 als Anlage beigelegt und damit allen Ratsmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Urbach
Bürgermeister

1. zA

2. Durchschrift zu den Sitzungsniederschriften

7m 07.01.16

07/12

Lutz Urbach